




Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 1 von 23		

Inhaltsverzeichnis


1	Beschreibung des Sonderlandeplatzes	4
1.1	Allgemeine Angaben	4
1.1.1	Bezeichnung	4
1.1.2	Lage	4
1.1.3	Flugplatzbezugspunkt	4
1.1.4	Flugplatzhöhe.....	4
1.1.5	Ortsmissweisung und Übergangshöhe.....	4
1.1.6	Flugnavigationshilfen.....	4
1.1.7	Betriebszeiten	4
1.1.8	Flugplatzbetreiber	5
1.1.9	Postanschrift	5
1.1.10	Telekommunikation	5
1.1.11	Übernachtungsmöglichkeiten	5
1.1.12	Konferenzräume.....	5
1.1.13	Gastronomische Einrichtungen	5
1.1.14	Erste Hilfe	5
1.1.15	Verkehrsanbindung	5
1.1.16	Feuerlöschfahrzeuge und Bergegeräte	5
1.1.17	Schneeräumgeräte.....	5
1.1.18	Abfertigungsgeräte.....	6
1.1.19	Tankdienstanlagen.....	6
1.1.20	Hallenraum für Luftfahrzeuge.....	6
1.1.21	Gewerbliche Unternehmen.....	6
1.2	Meteorologische Angaben.....	6
1.3	Angaben über Flugbetriebsanlagen.....	6
1.3.1	Klassifizierung des Flugplatzes	6
1.3.2	Start- und Landebahn.....	6
1.3.3	Rollwege	7
1.3.4	Vorfelder	7
1.3.5	Hubschrauberlandeflächen.....	7
1.3.6	Optische Orientierungshilfen	7
1.3.7	Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen	7
1.3.8	Befuerungseinrichtungen.....	7

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 2 von 23		

1.3.9	Hindernismarkierung und -befeuerng	7
1.3.10	Markierungshilfen	8
1.3.11	Notbefeuerng und Netzersatzversorgung	8
1.3.12	Hindernisse	8
1.3.13	Zoll und Bundespolizei	8
2	Benutzungsvorschrift	8
2.1	Anwendbarkeit	8
2.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten	9
2.2.1	Befugnis zum Starten und Landen	9
2.2.2	Start- und Landeeinrichtungen	10
2.2.3	Rollen und Schleppen	10
2.2.4	Lärmschutz	10
2.2.5	Abfertigungsvorfeld	11
2.2.6	Bodenabfertigungsdienste	11
2.2.7	Abstellen und Unterstellen	11
2.2.8	Luftfahrzeughallen	12
2.2.9	Wartung, Waschen und Enteisung	12
2.2.10	Betriebsstoffversorgung	12
2.2.11	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	12
2.3	Betreten und Befahren	13
2.3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	13
2.3.2	Fahrzeugverkehr	13
2.3.3	Besondere Regeln	14
2.3.4	Zugang zum Sicherheitsbereich	15
2.3.5	Personenverkehr	15
2.3.6	Mitführen von Tieren	15
2.4	Sonstige Betätigung	15
2.4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	15
2.4.2	Filmen und Fotografieren	16
2.4.3	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	16
2.4.4	Lagerung	16
2.4.5	Bauarbeiten	16
2.5	Flugbetriebliche Sicherheit	16
2.6	Fundsachen	17

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 3 von 23		

2.7	Umweltschutz.....	17
2.7.1	Verunreinigungen.....	17
2.7.2	Abwässer.....	17
3	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen.....	18
3.1	Umgang mit Betriebsstoffen.....	18
3.2	Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen.....	18
3.2.1	Betankung mit Kerosin* (siehe Abb.).....	18
3.2.2	Betankung mit Flugbenzin/Avgas* (siehe Abb.).....	19
3.2.3	Be- und Enttankungsvorgänge mit Passagieren an Bord.....	20
3.2.4	Enttanken.....	20
3.2.5	Betanken.....	20
3.3	Rauchverbot / Umgang mit offenem Feuer.....	21
3.4	Umgang mit bewusstseinsweiternden Substanzen.....	21
4	Zuwendungen gegen die Benutzungsordnung, Einwilligungen.....	21
4.1	Einwilligungen.....	21
4.2	Zuwendungen gegen die Benutzungsordnung.....	21
4.3	Zustellungsbevollmächtigter.....	22
4.4	Haftungsausschluss.....	22
4.5	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	22
4.6	Änderungsvorbehalt.....	22
4.7	Inkrafttreten.....	22
5	Begriffsbestimmungen.....	23

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 4 von 23		

1 Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Die verbindlichen Beschreibungen des Sonderlandeplatzes Zweibrücken sind im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Sollte sich aus dieser Benutzungsordnung ein Widerspruch zu diesen Angaben ergeben, haben die im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Bestimmungen Vorrang.

Aktuelle „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie „Notice to Airmen“ (NOTAM) sind zu beachten.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Zweibrücken
ICAO – Code: EDRZ
IATA-Code: ZQW

1.1.2 Lage

Der Sonderlandeplatz befindet sich 2,8nm (5,2km) südöstlich der Stadt Zweibrücken.

1.1.3 Flugplatzbezugspunkt

Geographische Breite: 49° 12' 34" Nord
Geographische Länge 07° 24' 02" Ost
Lage Pistenmitte (1200m SW THR 21, 1200m NE THR 03)

1.1.4 Flugplatzhöhe

Der Sonderlandeplatz befindet sich in einer Höhe von 1133ft (345,08m) über NN.

1.1.5 Ortsmissweisung und Übergangshöhe


Die Ortsmissweisung am EDRZ beträgt 0,3 ° East. Die Übergangshöhe liegt bei 5000ft (1013hpa).

1.1.6 Flugnavigationshilfen

RWY 03 VOR/DME, RNAV / GPS
RWY 21 VOR/DME, RNAV / GPS

1.1.7 Betriebszeiten

Werktage: 08:00 – 18:00 Uhr (PPR 90min)
Wochenenden und Feiertage: 10:00 – 18:00 Uhr (PPR 90min)

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 5 von 23		

1.1.8 Flugplatzbetreiber

Der Flugplatzbetreiber ist die TRIWO Airport Services GmbH.

1.1.9 Postanschrift

Römerstraße 100
54293 Trier

1.1.10 Telekommunikation

Telefon: OPS +49 (0) 6332 99989 0
TWR +49 (0) 6332 99989 444

Internet www.edrz-airport.de

Email: ops.edrz@triwo.de

1.1.11 Übernachtungsmöglichkeiten

Hotels: Romantikhôtel Fasanerie Zweibrücken
Hotel Europas Rosengarten Zweibrücken
Rosen-Hotel Zweibrücken

Pensionen: in Zweibrücken und Umgebung / Vermittlung über
Operations

1.1.12 Konferenzräume

Konferenzräume stehen im Konferenzzentrum der TRIWO zur Verfügung. Die Vermittlung erfolgt über das Ramp Office.

1.1.13 Gastronomische Einrichtungen

Gastronomische Einrichtungen sind in der Umgebung sowie in Zweibrücken vorhanden.

1.1.14 Erste Hilfe

Während der Betriebszeiten des Sonderlandeplatzes stehen Ersthelfer zur Verfügung.

1.1.15 Verkehrsanbindung


Der Flugplatz ist über die Autobahn A8, Ausfahrt Contwig/Flughafen Zweibrücken erreichbar. Ein Bahnanschluss besteht über den Hauptbahnhof Zweibrücken. Ebenso besteht eine Busverbindung aus der Stadt Zweibrücken.

1.1.16 Feuerlöschfahrzeuge und Bergegeräte

Feuerlöschfahrzeuge sind entsprechend Kat. 4, O/R bis Kat. 8 nach ICAO Richtlinien verfügbar. Bergegeräte für technische Hilfeleistungen können über den Flughafen Frankfurt/Main (EDDF) oder Stuttgart (EDDS) angefordert werden.

1.1.17 Schneeräumgeräte

Schneepflüge, 5 Kehrblasgeräte, Kehrmaschinen, Streugeräte sowie eine Schneeschleuder sind vorhanden. Enteisungsgeräte für die Piste sowie für Luftfahrzeuge stehen ebenfalls zur Verfügung.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 6 von 23		

1.1.18 Abfertigungsgeräte

GPUs und Toilettenservice stehen zur Verfügung. Fluggastabfertigung findet nicht statt.

1.1.19 Tankdienstanlagen

Tankstelle: JET-A1 (Druck + Nozzle)
AVGAS 100LL
SuperPlus / MOGAS
Diesel

Flugfeldtankwagen: 2 x JET-A1 (Druck + Nozzle)

1.1.20 Hallenraum für Luftfahrzeuge

Hallenraum für Luftfahrzeuge steht begrenzt zur Verfügung. Eine Vermittlung erfolgt über das Ramp Office.

1.1.21 Gewerbliche Unternehmen

Vor Ort sind ein Luftfahrtunternehmen sowie mehrere Werftbetriebe ansässig.

1.2 Meteorologische Angaben

Die vorherrschende Windrichtung ist westlich.


1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.3.1 Klassifizierung des Flugplatzes

Der Flugplatz ist mit dem ICAO Aerodrome Reference Code 2C klassifiziert.

1.3.2 Start- und Landebahn

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessungen	Tragfähigkeit (PCN)	Decke
03	30°	2.675 m x 45 m	75 F/A/W/T	Asphalt
21	210°	2.675 m x 45 m	75 F/A/W/T	Asphalt

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 7 von 23		

1.3.3 Rollwege

TWY	Breite (m)	Tragfähigkeit (PCN)	Decke
A	23	75/F/A/W/T	Asphalt
B	23	72/R/B/X/T	Beton/Asphalt
C	23	72/R/B/X/T	Beton/Asphalt
D	15	55/R/B/X/T	Beton/Asphalt
E	15	55/R/B/X/T	Beton/Asphalt
F	15	MTOM max. 5,7 t	Beton/Asphalt
G	23	72/R/B/X/T	Beton/Asphalt

1.3.4 Vorfelder

APRON 1	Beton/Asphalt; 16.000 qm
APRON 2	Asphalt; PCN 30/F/B/W/T
GAT	Beton; 2500 qm
APRON 3	Beton; 20.000 qm

1.3.5 Hubschrauberlandeflächen

Nur für Schulflugbetrieb zugelassen!

Bodenlandeplatz auf Rollweg C

Bezeichnung 03/21

Rechtweisende Richtung 30° / 210°

1.3.6 Optische Orientierungshilfen

LED Flugplatzleuchtfeuer zweiseitig weiß

1.3.7 Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen


Windrichtungsanzeiger, befeuert

1.3.8 Befeuerungseinrichtungen

Anflug	modified Calvert, weißes Hochleistungsfeuer
Gleitweg	PAPI
Pistenmitte	zweiseitiges, weißes Hochleistungsfeuer
Pistenrand	rundstrahlend, weißes Hochleistungsfeuer
Schwelle	zweiseitiges, rot/grün Hochleistungsfeuer
Pistenende	rundstrahlend, rotes Hochleistungsfeuer
Rollwege	rundstrahlend, blaues Niedrigleistungsfeuer
Rollwegmitte	zweiseitiges, grün/orangenes Hochleistungsfeuer
Stopbars	einseitiges, rotes Hochleistungsfeuer
Aufsetzzone 21	einseitiges, weißes Hochleistungsfeuer

1.3.9 Hindernismarkierung und -befeuerung

Hindernisse sind entsprechend den Richtlinien der ICAO Anhang 14 sowie den NfL befeuert.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 8 von 23		

1.3.10 Markierungshilfen

Piste	Pistenanfang, Pistenseiten-/mittellinie, Pistenbezeichnung, Aufsetzzone, Landedistanzmarker
Rollwege	Rollwegseitenlinie, Rollhalt
Vorfelder	Rollleit-/randlinien, Stellplätze

1.3.11 Notbefeuerung und Netzersatzversorgung

Notaggregate für Pistenbefeuerung und Flugplatzdienste stehen zur Verfügung.

1.3.12 Hindernisse

Siehe AIP EDRZ 2-11

1.3.13 Zoll und Bundespolizei

Zoll und Bundespolizei steht mit 24h PPR (für Sa, So und Feiertage am letzten Arbeitstag) zur Verfügung.

2 Benutzungsvorschrift

2.1 Anwendbarkeit


Wer den Sonderlandeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser FBO-EDRZ und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers, seinen Delegierten, der Luftfahrtbehörde oder der Luftaufsicht unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes sowie Maßnahmen nach §29 LuftVG bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter oder Eigentümer zu sein.

Infrastruktur, Flächen, Räume und Einrichtungen des Sonderlandeplatzes können nach betrieblicher Notwendigkeit angemietet oder Dienste des Sonderlandeplatzes gegen ein Entgelt in Anspruch genommen werden. Die genutzte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln, Schäden sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

Der Flugplatzbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO verpflichtet, den Sonderlandeplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde gem. § 45b LuftVZO ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingeführt.

Wesentlicher Bestandteil und eine grundlegende Voraussetzung für die Funktion dieses Sicherheitssystems ist die Einbeziehung der Nutzer des Sonderlandeplatzes und der am Platz ansässigen Unternehmen. Die Nutzer des Sonderlandeplatzes sind verpflichtet, die von ihnen eigenverantwortlich durchzuführenden Aufgaben und Prozesse (Betriebszustände, Betriebs- und Arbeitsabläufe) betriebssicher zu gestalten und durchzuführen, die entsprechenden Sicherheitsvorgaben und Richtlinien des Sonderlandeplatzes einzuhalten und am internen Berichtswesen mittels Safety Report teilzunehmen.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 9 von 23		

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems werden in Abstimmung mit den Landesluftfahrtbehörden separat vorgegeben. Die daraus entstehenden Verpflichtungen und deren Durchsetzung ist Gegenstand der Weisung der Luftfahrtbehörden.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Sonderlandeplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Betreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen und die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2.1.1 Zugelassene Luftfahrzeuge

- Flugzeuge bis 14.000 kg Maximum Take-Off Mass (MTOM)
- Drehflügler
- Reisemotorsegler (TMG)
- Motorisierte Segelflugzeuge
- Segelflugzeuge (Schleppstarts hinter Luftfahrzeugen und Windenschlepp)
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

2.2.1.2 Betriebseinschränkungen


Betriebszeiten gelten wie unter Kapitel 1.1.7 beschrieben (PPR-Regelung).

Flugbetrieb ist von 06.00h – 22.00h Ortszeit zulässig (PPR-Regelung)

Zwischen 22.00h – 06.00h Ortszeit sind bis zu 6 gewerbliche Flugbewegungen zulässig (PPR-Regelung).

Zwischen 22.00h – 06.00h Ortszeit dürfen die An- und Abflugsektoren jeweils nicht mehr als fünfmal überflogen werden.

Der Flugplatzhalter darf die geplante Landung eines LFZ verweigern, wenn der LFZ -Halter oder – führer grob gegen diese Flugplatzbeutzerordnung verstoßen hat oder die Sicherheit im Luftverkehr gefährdet.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 10 von 23		

Das Landeverbot bezieht sich nicht auf Landungen, die notwendig sind auf Grund von:

- technischen Problemen,
- medizinischen Notfällen,
- meteorologischen Bedingungen,
- sonstigen Sicherheitsgründen,
- auf Grund von Dienstleistungen zum Hilfseinsatz und Katastrophenschutz

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen(s. AIP AD 2 EDRZ).

2.2.3 Rollen und Schleppen

Der Betreiber delegiert die Überwachung des Sicherheitsbereiches und des Rollfeldes an die Flugleitung.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen nicht mit eigener Kraft in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen.

Bei Bedarf ist der Flugplatzbetreiber berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

Luftfahrzeuge dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist.


Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

Die Rollgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich Schritttempo. Auf den Rollwegen darf die Geschwindigkeit 30 km/h (17kn) nicht überschreiten. Die Start- und Landebahn ist mit einer Geschwindigkeit zu berollen, die ein sicheres Führen des Luftfahrzeuges ermöglicht.

Luftfahrzeuge, die eine Absicht zum Rollen haben oder geschleppt werden sollen, müssen sich beim AFISO über Funk anmelden. Die Zuständigkeit des AFISO wird von Leitfahrzeugen/ Einweisungspersonal übernommen, wenn diese ersichtlich für die Bewegung des jeweiligen LFZ zuständig sind.

2.2.4 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Sonderlandeplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Probe-

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 11 von 23		

und Standläufe von Triebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung des AFISO zulässig.

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht an Samstagen ab 13:00 Uhr MEZ, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an Wochentagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr MEZ durchgeführt werden.

In der Zeit von 06.00 Uhr– 08.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr - 22.00 Uhr Ortszeit sind Triebwerksprobeläufe nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Diese Fälle sind vom Betreiber des Sonderlandeplatzes zu dokumentieren bzw. zu genehmigen.

2.2.5 Abfertigungsvorfeld

Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzbetreiber zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flugplatzbetreibers oder dem von ihm damit beauftragten Personal eingewiesen.

2.2.6 Bodenabfertigungsdienste

Grundsätzlich ist nur der Flugplatzbetreiber berechtigt, Bodenabfertigungsdienste durchzuführen.

In Ausnahmefällen sind Selbstabfertiger und Dienstleister im vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Umfang oder in dessen Auftrag berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.


Der Flugplatzbetreiber kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

2.2.7 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzbetreiber zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder andere geeignete Mittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Eine Haftung seitens des Flugplatzbetreibers für Beschädigungen erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Betreiber des Sonderlandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 12 von 23		

Vereinbarung getroffen wird. Sofern nicht anders mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes vereinbart, obliegt das Ein- und Aushalten dem Luftfahrzeughalter, bzw. Untersteller.

2.2.8 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Betreibers des Sonderlandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Hebevorrichtungen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit diesem benutzt werden. Bei der Verwendung von Stromversorgungsanlagen, Hebevorrichtungen und Gerüsten bedarf es einer vorherigen Sicherheitseinweisung.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle sind verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Sonderlandeplatzbetreibers zulässig.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sonderlandeplatzbetreibers.

Strom- und Wasserentnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers des Sonderlandeplatzes und ist kostenpflichtig.

2.2.9 Wartung, Waschen und Enteisung

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, Waschen und Absprühen sowie Enteisung von Luftfahrzeugen darf nur auf den vom Sonderlandeplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen und nur unter Verwendung der zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

2.2.10 Betriebsstoffversorgung


Luftfahrzeuge dürfen nur mit den von dem Betreiber des Sonderlandeplatzes angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen bilden hier LFZ mit Flugkraftstoffbedarf, der vor Ort nicht gestellt werden kann. Dies bedarf der vorherigen Anzeige.

Be- und Enttankungen an LFZ, KFZ oder anderem Gerät dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen stattfinden, die eine mögliche Umweltgefährdung kompensieren können.

Personen die eine Be-/ Enttankung vornehmen, müssen über Sicherheits-/ Brandschutz- und Vorsichtsmaßnahmen eingewiesen und geschult sein. Brandbekämpfungsmittel müssen sich in Reichweite befinden.

2.2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Betreiber des Sonderlandeplatzes auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten das Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Der Betreiber des Sonderlandeplatzes haftet für

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 13 von 23		

Schäden nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Betreiber des Sonderlandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass den Luftfahrzeughalter kein Verschulden trifft.

2.3 Betreten und Befahren

2.3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Fluggeländes sind nicht öffentlich. Der Sonderlandeplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Betreiber des Sonderlandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

2.3.2 Fahrzeugverkehr


Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Sonderlandeplatz verwendet, so sind der Halter und der Fahrer der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand, die notwendige Haftpflichtversicherung und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder der Halter dieser Fahrzeuge den Betreiber des Sonderlandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz entsprechende Anwendung. Die Geschwindigkeit auf den Straßen und Plätzen des Flugplatzes darf 30 km/h nicht überschreiten.

Im Rollfeld ist das Bewegen von KFZ grundsätzlich verboten, es sein denn:

- das Fahrzeug ist Teil des Betriebs und ist besonders gekennzeichnet bzw. mit Lichtsignalen versehen;
- das Fahrzeug hat eine Erlaubnis der AFIS-Stelle und ist besonders gekennzeichnet oder mit Lichtzeichen versehen;
- das Fahrzeug wird durch ein Leitfahrzeug begleitet;
- das Fahrzeug ist bei der AFIS-Stelle angemeldet und bewegt sich innerhalb eines extra reservierten Bereiches des Flugbetriebsgeländes.
- Fahrzeuge die sich im Rollfeld bewegen, müssen in ständiger Sprechfunkverbindung mit der AFIS-Stelle stehen.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 14 von 23		

Der Sonderlandeplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der AFIS-Stelle Ausnahmen zulassen.

Vor dem Befahren des Rollfeldes muss jeder Fahrer eines Fahrzeuges eine Belehrung zum Verhalten auf dem Flugbetriebsgelände erhalten. Der Fahrer muss vor dem Befahren des Rollfeldes die Freigabe der AFIS-Stelle einholen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Auf dem Sonderlandeplatz unrechtmäßig oder verkehrswidrig, abgestellte sowie nach Ablauf der höchstvereinbarten Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr deren Halter entfernt werden.

Luftfahrzeug - Rollverkehr hat ohne Ausnahme Vorrang.

Sicherheitsabstand zu Luftfahrzeugen muss mit dem KFZ eingehalten werden. Das Unterfahren von Flügeln und anderen Luftfahrzeug - Teilen ist verboten.

Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

Wer auf dem Landweg Fracht, die auf den Sonderlandeplatz nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Sonderlandeplatz abtransportiert, ist verpflichtet, den Betreiber des Sonderlandeplatzes nach dessen Weisung über Flugdaten und/oder Frachtdaten zu unterrichten.

Gefahrguttransporte jeglicher Art sind zwingend im Voraus schriftlich beim Sonderlandeplatzbetreiber anzumelden.

Bei Nichteinhaltung der Regelung kann der Sonderlandeplatzbetreiber ein Fahrverbot für den nicht öffentlichen Bereich verhängen und bei besonders schweren Verstößen einen Platzverweis aussprechen.

2.3.3 Besondere Regeln

2.3.3.1 Vorfahrt

Auf dem Rollfeld haben rollende LFZ vor allen anderen Fahrzeugen Vorfahrt. Die örtliche AFIS-Stelle ist verpflichtet, jeden Verstoß gegen diese Vorfahrtregelung weiterzuleiten. Ein Verstoß kann zum Entzug der Fahrerlaubnis auf dem Sonderlandeplatz Zweibrücken führen.

2.3.3.2 Tempolimit


Auf den Straßen und Plätzen des Sonderlandeplatzes gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit gilt auch für das Rollfeld. Im Einzelfall kann die örtliche AFIS-Stelle eine höhere Geschwindigkeit auf dem Rollfeld anweisen.

Grundsätzlich vom Tempolimit ausgenommen sind Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Diese sind durch eingeschaltetes Signallicht und Signalhorn erkennbar.

2.3.3.3 Abstandsregeln

Folgende Abstände von Luftfahrzeugen sind von Kraftfahrzeugen zwingend einzuhalten.

- Bei geparktem LFZ 5 m Umkreis;

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 15 von 23		

- LFZ im Leerlauf 20m Umkreis;
- LFZ im Probelauf 50m Umkreis;
- LFZ beim rollen min. 70 m hinter dem Leitwerk

Diese Abstände gelten nicht für Fahrzeuge beim Be- und Entladen des LFZ, beim Be- und Enttanken oder im Rettungseinsatz.

Verstöße gegen diese Abstandsregelungen werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Flugplatzbenutzerordnung angesehen und können gemäß Kapitel 4.2 zur Anzeige gebracht werden.

2.3.3.4 Markierungen

Innerhalb des Sicherheitsbereichs sind Wege, die zum Rollen von LFZ geeignet sind, mit einer gelben durchgehenden Mittellinienmarkierung gekennzeichnet. Auf diesen Wegen darf sich nur Kfz-Verkehr mit entsprechender Kennzeichnung gemäß Kapitel 2.3.2 Abs. 4 Pkt. 4 bewegen.

Kfz - Straßen sind in der Regel durch eine weiße Randmarkierung gekennzeichnet. Auf diesen Straßen gelten die Regeln der StVO und dieser Flugplatzbenutzerordnung entsprechend.

An Kreuzungspunkten von Betriebsstraßen und dem Rollfeld hat sich jeder Fahrer unabhängig von evtl. Weisungen durch die Flugleitung zu vergewissern, dass kein LFZ durch die Weiterfahrt behindert wird.

2.3.4 Zugang zum Sicherheitsbereich

Sollte am Sonderlandeplatz Zweibrücken ein Sicherheitsbereich eingerichtet sein, darf dieser nur durch die von dem Betreiber des Sonderlandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Sonderlandeplatzbetreibers zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. (Siehe Kapitel 2.3.2 Abs. 4)

2.3.5 Personenverkehr

Betriebsfremde Personen bedürfen der Autorisierung gemäß Kapitel 2.3.2 Abs. 6. Für Personenverkehr auf dem Rollfeld ist Kapitel 2.3.2 sinngemäß anzuwenden.


2.3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. Kapitel 2.2.6 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Sonderlandeplatzbetreiber, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 16 von 23		

2.4.2 Filmen und Fotografieren

Das Fotografieren/Filmen im Sicherheitsbereich bedarf der vorherigen Genehmigung.

2.4.3 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.4.4 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Sonderlandeplatzbetreibers in dafür gesetzlich vorgesehenen Räumen oder Behältern gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes gelagert werden.

2.4.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes bedürfen der Einwilligung des Sonderlandeplatzbetreibers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist dieser rechtzeitig zu benachrichtigen. Weiterhin gelten die Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Sicherheitsbereich des Sonderlandeplatzes.


2.5 Flugbetriebliche Sicherheit

Die Sicherheit des Luftverkehrs steht neben Personen-, materieller - und Betriebssicherheit des Sonderlandeplatzes an oberster Stelle. Personen, die innerhalb oder im unmittelbarem Umfeld von Einrichtungen des Sonderlandeplatzes mutmaßlich oder fahrlässig Anlagen oder Einrichtungen oder den sicheren Ablauf des Luftverkehrs in sonstiger Weise beeinträchtigen, stören oder verhindern, verstoßen gegen diese FBO gemäß 2.1.

Lose Gegenstände, näher bezeichnet als FOD (Foreign Object Debris), die den Luftverkehr gefährden können, sind unmittelbar aus dem Rollfeld zu entfernen, auch wenn sie nicht selbst hinterlassen wurden. FOD gefährden Reifen aber auch Turbinen, wenn diese Objekte eingesaugt werden. Zu FOD zählen z.B. Kugelschreiber, Schraubendreher, Steine, Feuerzeuge, Mützen, Verpackungen, Äste usw.. Auf dem Rollfeld ist das Tragen von losen Kopfbedeckungen (z.B. Hüten) und losen Kleidungsstücken verboten.

Die auf dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Kapitel 3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Sonderlandeplatz in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

Gemäß §45b LuftVZO iVm §53 LuftVZO betreibt der Flugplatzbetreiber ein Safety Management System (SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller Nutzer des Sonderlandeplatz sowie aller am Sonderlandeplatz tätigen Unternehmen. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 17 von 23		

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Sonderlandeplatzes benutzen oder betreten, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flugplatzbetreibers aktiv zu beteiligen.

Dies beinhaltet unter anderem:

- die Teilnahme an, bzw. gegebenenfalls die Durchführung von entsprechenden sicherheitsrelevanten Schulungen und Einweisungen,
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- die Meldung von Unfällen, Schäden, besonderen Vorkommnissen und Gefährdungen an den Flugplatzbetreiber, sowie die Mitarbeit bei deren Nachbearbeitung,
- sowie die Teilnahme an Audits und Sicherheitsausschüssen.

Des Weiteren besteht die Meldepflicht gegenüber dem Flugplatzbetreiber in Bezug auf die Vorgaben der VO (EU) Nr. 376/2014. Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

Der Geltungsbereich des SMS ist in der jeweils gültigen Fassung des Safety Management Handbuches dokumentiert. Dieses kann bei Bedarf beim Flugplatzbetreiber angefordert werden. Die im Flugplatz- und SMS Handbuch aufgeführten Verfahren und Prozesse sind für alle am Sonderlandeplatz tätigen Personen, Unternehmen, Organisationen und Behörden bindend.

2.6 Fundsachen

Gegenstände und sonstige Sachen, die in den Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Betreiber des Sonderlandeplatzes abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.


2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Anlagen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Betreiber des Sonderlandeplatzes die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Verunreinigungen, welche auch im geringen Ausmaß umweltkritisch werden können, sind unverzüglich dem Betreiber des Sonderlandeplatzes mitzuteilen.

2.7.2 Abwässer

In die Abwassereinflüsse darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe u. dgl. verseucht ist, ist nach besonderer Weisung des Sonderlandeplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Betreiber des Sonderlandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 18 von 23		

3 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- a) Der Schutz von Mensch und Material hat höchste Priorität.
- b) Der Flugplatzbetreiber kann den Betrieb eines Geräts verbieten, wenn dieses nicht den Richtlinien des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes entspricht.
- c) Auf dem Gelände dürfen nur elektrische Geräte nach VDE oder vergleichbar betrieben werden.
- d) Funksender- und/oder -empfänger dürfen nur betrieben werden, wenn sie den geltenden ISO, EU oder DIN Normen entsprechen, ein deutsches, bundespostamtliches Prüfzertifikat haben und die Frequenz vom Betreiber auf seinem Gelände freigegeben ist. Die Benutzung eines solchen Gerätes wird zugewiesen und darf nicht zweck- oder betriebsfremd genutzt werden.
- e) Hindernisse für Lfz, Kfz oder Personen müssen ohne Verzug beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, ist der Betreiber zu informieren und seine Weisungen zu beachten.
- f) Das Befahren oder Betreten des Rollfeldes bedarf neben der generellen Erlaubnis des Betreibers auch der zeitaktuellen und expliziten Freigabe der AFIS-Stelle durch Funk-, Telefon-, oder Lichtsignalkontakt. Die Person muss sich über die Verhaltensweise im Rollfeld einweisen lassen.

3.1 Umgang mit Betriebsstoffen

Betriebsstoffe (Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive etc.) sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.

3.2 Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen


Luftfahrzeuge dürfen nur in Anwesenheit des Luftfahrzeughalters/-führers oder einem von diesem benannten Vertreter betankt werden. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flugplatz-Feuerwehr zulässig. Das Betankungsfahrzeug muss dabei außerhalb der Halle stehen.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

3.2.1 Betankung mit Kerosin* (siehe Abb.)

Während des Be- und Enttankens von Luftfahrzeugen mit Kerosin dürfen sich keine Fahrzeuge oder sonstige Zündquellen (z.B. Mobiltelefone, (Hand-) Funkgeräte, Stromquellen, Schaltorgane für Strom), außer den Tankfahrzeugen selbst – entsprechend der u.a. Skizze – innerhalb des Tankentlüftungsbereiches (Explosionsschutzzone 2 = r₂) befinden.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 19 von 23		

Die Explosionsschutzzone 1 ($= r_1$) entfällt hier.

Die Explosionsschutzzone 2 wird wie folgt definiert:

Sie befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen (meist an den Flügelenden) als Kegel mit einem Radius von $r_2 = 4$ m am Boden.

3.2.2 Betankung mit Flugbenzin/Avgas* (siehe Abb.)

Während des Be- und Enttankens von Luftfahrzeugen mit Flugbenzin/Avgas dürfen sich keine Fahrzeuge oder sonstigen Zündquellen (z.B. Mobiltelefone, (Hand-)Funkgeräte, Stromquellen, Schaltorgane für Strom), außer den Tankfahrzeugen selbst – entsprechend der u.a. Skizze – innerhalb des Tankentlüftungsbereichs (Explosionsschutzzone 1 = r_1 , Explosionsschutzzone 2 = r_2) befinden.

Die Explosionsschutzzone 1 wird wie folgt definiert:

Sie befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen (meist dient der Einfüllstutzen als Entlüftungsöffnung) als Kegel mit einem Radius von $r_1 = 5$ m am Boden. Die Fahrzeuge in diesem Bereich müssen den Anforderungen nach TRbF 60 genügen. Zündquellen müssen vermieden werden.

Die Explosionsschutzzone 2 wird wie folgt definiert:

Sie befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen als Zylinder am Boden mit einem Radius von $r_2 = 8$ m und einer Höhe von $h = 0,8$ m.



* Ein Volumenstrom von max. 5000 l/min für Kerosin bzw. 600 l/min für Flugbenzin/Avgas darf je Entlüftungsöffnung nicht überschritten werden.

3.2.3 Be- und Enttankungsvorgänge mit Passagieren an Bord

3.2.4 Enttanken


Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord oder während des Ein- und Aussteigens von Fluggästen ist unter keinen Umständen gestattet.

3.2.5 Betanken

Während sich Fluggäste an Bord befinden, ein- oder aussteigen, hat der Fluggerätbetreiber im Rahmen seiner Durchführungsverantwortung bei Betankungsvorgängen für geeigneten Feuerschutz gemäß EU-OPS 1.305 sowie VO (EU) 965/2012 CAT.OP.MPA195 sowie ggf. GHM nebst Anlagen zu sorgen.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Pflicht kann er den Feuerschutz der Flugplatzfeuerwehr anfordern (kostenpflichtig).

Unabhängig von der Inanspruchnahme der Flugplatzfeuerwehr sind Betankungsvorgänge mit Fluggästen an Bord oder während des Ein- und Aussteigens stets durch den Fluggerätbetreiber bei der Flugplatzfeuerwehr anzumelden. (Tel. Tag und Nacht, +49 (0) 6332 99989 0)

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 21 von 23		

Das Luftfahrzeug ist zudem ordnungsgemäß mit geschultem Personal zu besetzen, das bereit steht, um eine Räumung des Luftfahrzeugs zweckmäßig und zügig einzuleiten und zu lenken.

Die Betankung des Luftfahrzeugs mit Kraftstoffen mit niedrigem Flammpunkt (z.B. Avgas) oder breitem Siedepunkt (z.B. wide cut fuel) ist in diesen Fällen gänzlich verboten.

Der Fluggerätbetreiber hat sicherzustellen, dass auch eine Vermischung anderer Treibstoffe mit diesen beiden Treibstoffarten ausgeschlossen ist.

Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht erlaubt.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, ist die Flugplatz-Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Sicherheitsabstand von 15 m ist einzuhalten.

Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

3.3 Rauchverbot / Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb einen Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet sind und vom Flugplatzbetreiber zugelassen worden sind.

3.4 Umgang mit bewusstseinsweiternden Substanzen

Auf dem kompletten Flugplatzgelände gilt Alkohol- und Rauschmittelverbot.

4 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung, Einwilligungen


4.1 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Freigaben sind jeweils vorher einzuholen.

4.2 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO-EDRZ oder gegen Weisungen des Betreibers des Sonderlandeplatzes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann vom Platz verwiesen werden.

Grobe Verstöße, welche die Betriebssicherheit, Personensicherheit und/oder die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden, können mit einem Ordnungsentgelt von 50,- Euro, in besonderen Fällen mit 200,- Euro vom Betreiber des Sonderlandeplatzes belegt werden.

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 22 von 23		

Sollte eine grobfahrlässige oder absichtliche Behinderung oder Störung der sicheren Durchführung des Luftverkehrs vorliegen, wird nach geltendem Recht vom Betreiber des Sonderlandeplatzes Anzeige erstattet.

4.3 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Betreiber des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

4.4 Haftungsausschluss

Der Sonderlandeplatz Zweibrücken übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung bzw. Requirierung durch eine staatliche Behörde, terroristische Handlung, d.h. auch Entführungen, sowie jede böswillige Handlung oder Sabotageakt.

4.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Zweibrücken.

4.6 Änderungsvorbehalt


Änderungen der Benutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Sonderlandeplatzbetriebes, einschließlich der Genehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

4.7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zweibrücken, 11.12.2023

Benjamin Grünagel

Rev. Nr.: 2	Flugplatzbenutzungsordnung	
Rev. Dat.: 07.12.2023		
Seite 23 von 23		

5 Begriffsbestimmungen

Sicherheitsbereich

a) Einrichtungen innerhalb der Einzäunung oder durch Verbotsschilder gekennzeichnete Teile des Sonderlandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Anlagen und Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt werden.

b) Absatz a) gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Geländes liegenden Landeplatzgrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugfunknavigation und Funkanlagen.

c) zum Sicherheitsbereich zählen:

- Start- und Landebahn
- Rollwege A, B, C, D, E, F, G, H, N
- Vorfeld 1,2,3, GAT
- Hallen 422, 423, 424, 426, 449, 344, 350, 360, 370
- Heizwerk, Betriebsräume, techn. Anlagen
- Rollwegparallelstrassen
- Räume des Fluginformationsdienstes
- Feuerwehrbetriebsräume
- Kraftstofflager
- Flugfunk-, Flugfunknavigations- und Lichtsignalanlagen

Rollfeld

a) Das Rollfeld umfasst alle Flächen auf denen sich Luftfahrzeuge am Boden bewegen. Das Betreten und Befahren des Rollfeldes ist nur nach Rücksprache mit der örtlichen AFIS-Stelle zulässig.

b) zum Rollfeld gehören:

- Start- und Landebahn
- Rollwege A, B, C, D, E, F, G, H, N
- Vorfeld 1,2,3, GAT
- Hallen 422, 424, 426, 300, 301, 320, 344, 350, 360
- QRA-Shelter, 314, 318, 319, 327, 328, 332, 333, 334, 335